



Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

BOA
DO SRB

Fachbereich: IV
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde (UNB)
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Frau Schütze
Durchwahl: 03346 850-7322
Telefax: 03346 850-7309
E-Mail: cornelia_schuetze@landkreismol.de
AZ: 63.30/01492-25

Datum: 12. Juni 2025

1. Allgemeine Angaben:

Stadt/Gemeinde/Amt: Amt Lebus, Gemeinde Podelzig

1. Änderung Bebauungsplan (BP) „Windpark Podelzig“ Gemeinde Podelzig

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB zum Vorentwurf Stand 04/25

2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:

Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)

3.1. Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Aus dem vorliegenden Vorentwurf zum Bebauungsplan wird in den Festsetzungen deutlich, dass der verbindliche Bauleitplan derzeit die Errichtung /Repowering von Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen plant. Die im Text benannte Möglichkeit der Errichtung einer PV-FFA findet sich in den Festsetzungen nicht wieder. Meine Stellungnahme bezieht sich daher auf die getroffenen Festsetzungen und der darin geregelten Planungsabsicht.

Mit dem Vorhaben sind Belange von Natur und Landschaft betroffen. Die im Verfahren zu treffenden naturschutzrechtlichen Entscheidungen stehen nach der Naturschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg vom 27.05.2013 in der Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde (ONB).

Danach ist in § 1 (3) geregelt, dass

- bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind,

Name:
Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

Nummer:
MOL 10.4/0008

Version:
01.0





zuständig ist; sie ist die zu beteiligende Behörde, soweit die Zulassung konzentrierende Wirkung entfaltet.

- wird ein Vorhaben im Sinne des Satzes 1 auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 des Baugesetzbuchs oder eines Bebauungsplans nach § 8 des Baugesetzbuchs zugelassen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben ist.

Meinerseits ergeben sich keine weiteren Einwände / Hinweise.

3.2. Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen für das Plangebiet

Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.

3.3. Mitteilung zu anderen, bereits vorliegenden oder in Durchführung befindlicher Umweltprüfungen bzw. UVP

Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.

4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:

Keine

gez. Schütze

